VERORDNUNG (EWG) Nr. 3828/89 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86 [2], insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 können die in der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3108/89 [4], festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Spanien hat beantragt, für das Wirtschaftsjahr 1989 das Kontingent für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten um 1 000 Tonnen zu erhöhen. Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie die vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Aufstellung unter Buchstabe A im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4208/88 werden die Zahlen für frische oder gekühlte Seehechte der Merluccius-Arten der KN-Code ex 0302 69 65 und ex 0304 10 99 durch die folgenden Zahlen ersetzt:

„Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
7 000	400	1 240	1 480	3 880"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1988, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 16.